

Bundesschiedskommission

Karl-Liebknecht-Haus
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin
Telefon: 030/ 24009-641

schiedskommission@die-linke.de
www.die-linke.de

BSchK/22/2021/B
LSchK/TH/003-21

Berlin, den 27. Juni 2022

B e s c h l u s s

In dem Schiedsverfahren

des [...]

- Antragsteller und Beschwerdeführer (BF) -

gegen

den Landesverband DIE LINKE [...]

- Antragsgegner und Beschwerdegegner (BG) -

hat die Bundesschiedskommission (BSchK) am 21. Mai 2022 durch [...] folgenden Beschluss gefasst:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Begründung:

I.

Der Entscheidung der Bundesschiedskommission liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Am 16. November 2021 fand eine außerordentliche Sitzung des Vorstandes des BG statt.

Mit E-Mail vom 17. November 2021 wandte sich der BF an den BG und kritisierte, dass die der Sitzung vorhergehende Einladung per E-Mail vom 15. November 2021 nur an einen bestimmten Empfängerkreis gesandt worden und keine Veröffentlichung der Einladung auf der Homepage des BG erfolgt sei.

Während der darauffolgenden Korrespondenz der Parteien am selben Tage setzte der BF Mitglieder der Landesschiedskommission in cc in Kenntnis von der Korrespondenz und schrieb: „Ich möchte daher bitte, die in das CC gesetzten Mitglieder der Landesschiedskommission...das Protokoll sowie die gefassten Beschlüsse auf deren Rechtmäßigkeit und Satzungskonformität zu prüfen.“

Am 18. November 2021 beschloss die LSchK im Umlaufverfahren, dass das Verfahren nicht eröffnet und der Schiedsantrag zurückgewiesen wird. Sie begründete dies im Wesentlichen wie folgt:

- Verstöße gegen die Ladungsfristen lägen nicht vor, da diese in begründeten Fällen – die hier gegeben seien – diese auf einen Tag verkürzt werden könne.
- Die Geschäftsordnung bestimme zulässigerweise einen klar definierten Kreis von Einzuladenden. Dies sei eingehalten worden.
- Es hätte ein deutlich größerer Kreis als die Mitglieder des Landesvorstandes teilgenommen; die Parteiöffentlichkeit sei somit gegeben gewesen.
- Die Beschlussfähigkeit habe vorgelegen. Diese sei bei 10 Teilnehmenden gegeben; es hätte 14 Mitglieder des Landesvorstandes an der Sitzung teilgenommen.

Der Beschluss wurde dem BF am 19. November 2021 übermittelt.

Mit (einfacher) E-Mail vom 24. November 2021 legte der BF gegen den Beschluss der LSchK Beschwerde bei der BSchK ein. Nach Hinweis der Geschäftsstelle der BSchK übersandte der BF eine eigenhändig unterzeichnete Beschwerdeschrift. In der Beschwerdeschrift bat er um „Prüfung“ der angegriffenen Entscheidung und beantragte festzustellen,

- dass die Geschäftsordnung des Landesvorstandes des BG den Ansprüchen an Parteiöffentlichkeit gem. §28 der Bundessatzung nicht genüge,

- dass das Protokoll der Sitzung vom 16. November 2021 den Ansprüchen an ein Protokoll gem. benannter Geschäftsordnung nicht genüge sowie
- dass die Beschlüsse der Sitzung vom 16. November 2021 zumindest formell nicht korrekt gefasst und protokolliert worden seien.

Der BG nahm mit Schreiben vom zu der Beschwerdebegründung Stellung und beantragte sinngemäß,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Ergänzend zu den Entscheidungsgründen in dem angegriffenen Beschluss der LSchK trug er vor, dass die Einladung zu dieser Sitzung an den sog. großen Mail-Verteiler ging unter Einbeziehung der landesweiten Zusammenschlüsse, der LAGs, der Kreisgeschäftsstellen, des Landesausschusses und aller Delegierten des bevorstehenden Landesparteitags. Der BF habe auch an der Sitzung teilgenommen. Aufgrund der starken Einbeziehung der Geschäftsstelle des BG in die Vorbereitungen zum Landesparteitag sei auch eine Aufnahme der Einladung auf die Homepage des BG innerhalb der nur 24 zur Verfügung stehenden Stunden personell nicht möglich gewesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Akten Bezug genommen.

II.

1. Die Zuständigkeit der BSchK ergibt sich aus § 4 lit. g Schiedsordnung (BSchO).
2. Die zulässige, form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde des BF ist unbegründet. Im Ergebnis zu Recht hat die LSchK das Schiedsverfahren nicht eröffnet.
3. Der (Ursprungs-)Antrag des BF war wegen Verstoßes gegen die Formvorschriften unzulässig.

Die Tätigkeit der Schiedskommissionen der Partei erfolgt gem. § 1 Ziff. 1 Schiedsordnung (SchO) u. A. auf der Grundlage der zivilprozessualen Normen. § 7 SchO legt ergänzend hierzu fest: *„Schiedskommissionen werden nach Eingang eines schriftlichen*

Antrages tätig. Der Antrag muss den Streitgegenstand und gegebenenfalls den Antragsgegner bezeichnen, begründet und unterschrieben sein.“

Vorliegend fehlte es an einem entsprechend unterzeichneten Antrag. Eine Antragstellung per einfachem E-Mail-Text genügt nicht diesen Anforderungen und ist daher unzulässig.

4. Die erst im Beschwerdeverfahren gestellten Feststellungsanträge sind ebenfalls unzulässig.

a)

Anträge in einem Schiedsverfahren sind bereits in der ersten Instanz vollständig und umfassend zu stellen, damit hierüber in den beiden durch das Parteiengesetz vorgeschriebenen Instanzen beraten und entschieden werden kann und keine Verkürzung der rechtlichen Möglichkeiten durch Beschränkung auf nur eine Instanz erfolgt. Die Erweiterung von Anträgen in der Beschwerdeinstanz ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn diese Anträge objektiv noch nicht in der ersten Instanz gestellt werden konnten oder die BSchK diese ausnahmsweise aus Gründen der Prozessökonomie zulässt. Beide Voraussetzungen liegen hier nicht vor.

b)

Die Anträge sind auch als Feststellungsanträge unzulässig. Die Bundesschiedskommission entscheidet in ständiger Rechtsprechung über die Wirksamkeit/Unwirksamkeit von Normen (wie z.B. vorliegend über die Regelungen einer Geschäftsordnung) nur inzident im Zusammenhang mit einem Antrag (z.B. Beschlussanfechtung; Wahlanfechtung), wenn es für die Frage der Rechtmäßigkeit der angegriffenen Handlung oder Unterlassung auf die Wirksamkeit einer solchen Norm ankommt. Eine allgemeine Untersuchung von Normen ohne entsprechenden Anlass findet nicht statt.

Da der BF gerade keine Beschlussanfechtung erhob, war über die Wirksamkeit/Unwirksamkeit einzelner Regelungen in der (damaligen) Geschäftsordnung des Vorstands des BG nicht zu befinden.

Die Unzulässigkeit der Feststellungsanträge ergibt sich ergänzend aus dem Umstand, dass diese Geschäftsordnung mit der Wahl des neuen Landesvorstandes am 20. November 2021 auf der ersten Tagung des achten Parteitages in [...] ihre Wirksamkeit verloren hat.

Die Entscheidung erging einstimmig.